
**Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im
öffentlichen Verkehrsraum**

KSD 20135004

A N T R A G

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum wird zugestimmt.

In den letzten fünf Jahren hat der Stadtrat eine Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich am und um den Berliner Platz erlassen.

Hintergrund war, dass es während der Sommermonate eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten am und auf dem Berliner Platz gegeben hat, bei denen die Polizei und der Vollzugsdienst einschreiten mussten. Viele dieser Zwischenfälle waren ausweislich der polizeilichen Statistik auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen und ereigneten sich in der Nachtzeit an Wochenenden und vor Feiertagen.

Um die Situation vor Ort zu entschärfen, wurden verschiedenste soziale und ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet, die weiterhin andauern und fortgeführt werden. Beispielhaft wird auf die Einrichtung eines runden Tisches hingewiesen. Seit August 2008 ist die Stelle eines zusätzlichen Straßensozialarbeiters besetzt, so dass die Straßensozialarbeit seitdem intensiviert werden konnte.

Polizeibehörde und Stadtverwaltung sind der Auffassung, dass sich die Gefahrenabwehrverordnung nach den vergangenen Jahren auch im Jahr 2012 bewährt hat. Die Auswertung der erhobenen Zahlen aus den polizeilichen Statistik 2012 zeigt, dass die Gesamtzahl der Straftaten im gesamten Jahr 2012 am Berliner Platz um 7,16 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, während der Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung jedoch „nur“ um 2,76 %.

Die positive Entwicklung während der Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wird gestützt durch die Rückmeldungen von Besucherinnen und Besuchern des Berliner Platzes, der dortigen Geschäftswelt, des Ortsbeirates sowie bei einem „Runden Tisch“ am 06.11.2012.

Die nach wie vor bestehende Erforderlichkeit der Gefahrenabwehrverordnung zeigt sich insbesondere darin, dass der Anteil der Straftaten an den Wochentagen Donnerstag bis Sonntag im gesamten Jahr 2012 mit 77,85 % erneut sehr hoch lag, sogar erneut leicht über dem Vorjahr (75,17 %).

Der zeitliche und der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung bleiben gegenüber der Verordnung des letzten Jahres unverändert.

Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wie in den letzten Jahren mit einer Einführungsphase zu beginnen, während der die Aufklärung ohne eine direkte, sofortige Sanktion im Vordergrund steht.

Gefahrenabwehrverordnung

zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

vom . .2013

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom . .2013 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäude Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2

Alkoholverbot

(1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
- c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehälter mit sich führt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2013 außer Kraft.

Ludwigshafen, den . . . 2013
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin